

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 24.06.2013

---

Einladung: Schreiben vom 11.06.2013  
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke,  
Beginn: 17:03 Uhr  
Ende: 18:21 Uhr

### Anwesend:

#### **Vorsitzender**

Herbert Georgi

#### **Beigeordnete/r**

Hans-Joachim Bergmann  
Dr. Rüdiger Finger  
Joachim Titz

#### **Ratsmitglieder**

Prof. Dr. Frank Bliss  
Ahmet Bulut (ab P. 2 ö.)  
Rainer Doemen  
Heinz-Peter Hammer  
Kenneth Heydecke  
Wilfried Humpert  
Werner Jung  
Karin Keelan  
Stefan Kirwald  
Otto Lembke  
Norbert Matthias  
Agnes Menacher  
Hans Metternich  
Rosa Maria Müller  
Thomas Nuhn (ab P. 3 ö.)  
Klaus Olef  
Rolf Plewa  
Beate Reich  
Christa Reinartz-Uhrmacher  
Michael Schäfer  
Fokje Schreurs-Elsinga  
Michael Uhrmacher  
Christine Vendel

Jürgen Walbröl  
Dr. Peter Wyborny

### **Verwaltung**

Gisbert Bachem  
Marc Bors (bis Ende ö.S.)  
Peter Günther  
Adalbert Krämer  
Lothar Welsch (bis P. 4 ö.)

### **Schriftführer/in**

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:

### **Ratsmitglieder**

Ulrich Bebber van  
Walter Köbbing  
Reinhold Langen  
Antonio Lopez  
Dr. Jörg Roßberg  
Beate Schleitzer  
Christine Wießmann

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

### Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung vom 18.03.2013
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Jahresabschluss zum 31.12.2012; Betriebszweig Wasserversorgung (WA 05.06.2013, P. 2 nö.)
- 4 Jahresabschluss zum 31.12.2012; Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 05.06.2013, P. 3 nö.)
- 5 Änderung der Ausbaubeitragssatzung  
0743/2012
- 6 Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung  
0847/2013
- 7 Ausbaumaßnahme "Bahnhofstraße", Remagen;  
a) Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag

b) Abschnittsbildung  
0838/2013

- 8 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 10.61 "Marktstraße II", Remagen  
(10.61/00)  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
0786/2013
- 9 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 10.62 "Pintgasse" (10.62/00), Remagen  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
0787/2013
- 10 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 10.41 "Pützgang", 1. Änderung  
(10.41/01)  
- Auswertung der Offenlage  
- Beschluss zur erneuten Offenlage  
Strategiepapier 3.1.2  
0810/2013
- 11 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
1. Änderung Bebauungsplan 20.16 "Lange Fuhr", Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
Strategiepapier: 1.1.1  
0686/2012
- 12 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
vorhabenbezogener Bebauungsplan 40.15 "Nördlich der  
Deponie", Oedingen  
- Auswertung der Unterrichtung  
- Durchführung der Offenlage  
Strategiepapier: ohne Zuordnung  
0841/2013
- 13 Vertragsangelegenheit; Vertrag über die Finanzierung  
der Planungsleistungen für die Modernisierung und bar-  
rierefreie Erschließung des Bahnhofs Oberwinter  
0831/2013

- 14 Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Sinzig  
0840/2013
- 15 Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Strategiepapier: Nr. 3.1 und 1.2.2  
0807/2013
- 16 Ziele und Strategien für Remagen - Aktualisierung  
0806/2013
- 17 Mitteilungen und Anfragen

## 20. ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung vom 18.03.2013 –**

---

zur Kenntnis genommen  
Enthaltung 2

### **Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –**

---

#### Protokoll:

Eine Anwohnerin der Fährgasse fragt an, ob der stillgelegte Anleger, der sich flussaufwärts neben dem Fährboot „Nixe“ befindet, verkauft worden ist.

Der Vorsitzende sagt zu, die Eigentumsverhältnisse zu klären und die Frage in der Niederschrift zu beantworten.

*(Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung hat keine Kenntnisse über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten. Aus Datenschutzgründen dürften auch keine Namen genannt werden. Der Wechsel des Nutzungsberechtigten ist lediglich beim Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen zu melden.)*

Weitere Fragen liegen nicht vor.

**Zu Punkt 3 – Jahresabschluss zum 31.12.2012; Betriebszweig Wasserversorgung (WA 05.06.2013, P. 2 nö.) –**

---

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Welsch von der EVM, der dem Stadtrat zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehe.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Ratsmitglied Prof. Dr. Bliss regt an, die guten Wasserwerte (Trinkwasserqualität) in der Presse zu veröffentlichen.

Auf Empfehlung des Werkausschusses ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 9.287.419,10 Euro und einem Jahresgewinn von 174.392,85 Euro fest und genehmigt sie. Er beschließt weiterhin, den Jahresgewinn 2012 in Höhe 174.392,85 Euro in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 4 – Jahresabschluss zum 31.12.2012; Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 05.06.2013, P. 3 nö.) –**

---

Protokoll:

Beratungsbedarf besteht nicht.

Auf Empfehlung des Werkausschusses ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme auf der Aktiv- und Passivseite von 38.604.841,10 Euro und einem Jahresverlust von 79.653,91 Euro fest und genehmigt sie. Der Stadtrat beschließt weiterhin, den Jahresverlust 2012 in Höhe von 79.653,91 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 5 – Änderung der Ausbaubeitragssatzung**  
**Vorlage: 0743/2012 –**

---

Sachverhalt:

§ 11 der Ausbaubeitragssatzung vom 10.02.2003 regelt in Absatz 1, dass Beitragsschuldner derjenige ist, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge hält das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz inzwischen die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig (OVG Rheinland-Pfalz, 21.08.2012, 6 C 10085/12.OVG). Aus diesem Grund wird aus § 11 Abs. 1 folgender Satzteil herausgenommen:

„... oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück“, so dass Absatz 1 wie folgt neu gefasst wird:

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Des Weiteren wurden wir vom Gemeinde- und Städtebund, Herrn Thielmann, darauf hingewiesen, dass die Regelung zur doppelten Tiefenbegrenzung in § 6 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 1 missverständlich formuliert sei. Er regt an, dies zu ändern.

Bisherige Fassung :

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt.

Um deutlich zu machen, dass Grundstücke, die über die einfache Tiefenbegrenzung (50 m) hinaus, wie beschrieben, genutzt werden können, sollte unter Buchstabe d) die Formulierung wie folgt lauten:

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von **weiteren** 50 m zugrundegelegt.

Ebenfalls aufgefallen ist, dass der in der Fassung vom 05.12.2011 neu formulierte § 13 keine Überschrift enthält. Diese soll lauten: „Öffentliche Last“.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d) Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von weiteren 50 m zugrundegelegt.

und

§ 11 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung wie folgt neu zu fassen:

„Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.“

und

§ 13 in der Überschrift zu ergänzen um „Öffentliche Last“.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: 0847/2013 –**

---

2012 wurde von den jeweiligen Ortsbeiräten sowie dem Haupt- und Finanzausschuss die Einführung von alternativen Bestattungsformen beschlossen. So sollen u.a. auf dem Friedhof Remagen und Kripp auch pflegearme Rasengrabflächen für Urnen- bzw. Sargbestattungen ermöglicht werden. Zusätzlich soll auf dem Friedhof Kripp auch ein Rasengrabfeld mit einem zentralen Gedenkort ausgewiesen werden. Für diese alternativen Bestattungsformen ist es notwendig, sowohl die Friedhofssatzung als auch die Friedhofsgebührensatzung zu ändern.

Für den Friedhof Oberwinter sollen Urnenstelen angeschafft werden. Diese sollen möglichst auf der vorhandenen Steinmauer platziert werden. In einem Ortstermin wurde jedoch festgestellt, dass hierfür eine Sanierung der Mauer zwingend erforderlich ist. Zur Zeit werden die Kosten für diese Sanierung ermittelt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat außerdem, die Gebührensatzung unter II. Ziff. 5.1 wie folgt zu ergänzen:

5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2.

Die beiden Satzungen mit den eingearbeiteten Änderungen sind als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie die 17. Satzung zur Änderung Friedhofsgebührensatzung.

einstimmig beschlossen

Anlagen

- Zu Punkt 7 – Ausbaumaßnahme "Bahnhofstraße", Remagen;**  
**a) Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag**  
**b) Abschnittsbildung**  
**Vorlage: 0838/2013 –**
- 

Sachverhalt:

Der Ausbau der „Bahnhofstraße“ steht an. Die Ausbaumaßnahme erstreckt sich von der Einmündung „Marktstraße“ bis zur Einmündung „Bismarckstraße“ und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Der schraffierte Bereich der Baumaßnahme liegt im Sanierungsgebiet der Kernstadt Remagen.

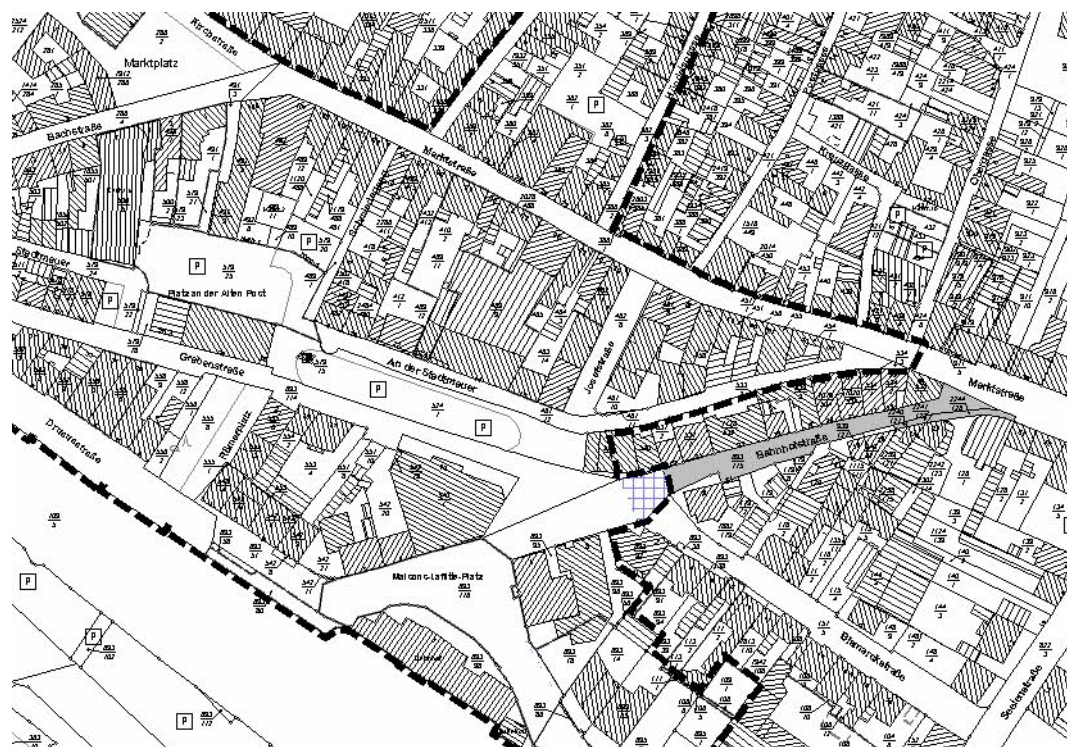


Aus beitragsrechtlicher Sicht hat das folgende Konsequenzen:

Die Grundstücke, die ausschließlich an dem Bereich der Verkehrsanlage liegen, der innerhalb des Sanierungsgebietes liegt, werden bei der Berechnung des Ausbaubeitrags nicht berücksichtigt. Die Ausbaumaßnahme, für deren Kosten auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Ausbaubeiträge erhoben werden, ist grau unterlegt und endet auf der Höhe von Haus-Nr. 19. Aus diesem Grund sollte dem Stadtrat empfohlen werden, einen Abschnittsbildungsbeschluss zu fassen.

Wie bereits erwähnt, sollen für die entstehenden Kosten Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden. Es wird vorgeschlagen, Vorausleistungen zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wird.

Die Bahnhofstraße nimmt einen großen Teil des innerstädtischen Durchgangsverkehrs auf. Sie ist im Verkehrsgutachten als Innerörtliche Hauptverkehrsstraße eingestuft. In der Spitze befuhren nach damaliger Zählung 195 Fahrzeuge pro Stunde die Bahnhofstraße. Um Geschäfte und Anwesen in der Innenstadt (Marktstraße, Bachstraße, Josefstraße und Schmiedegang) aufzusuchen, werden die beiden großen Parkplätze (An der Stadtmauer und Platz an der Alten Post) über die Bahnhofstraße angefahren. Zusätzlich wird die Bahnhofstraße von Bussen benutzt, welche die Haltestelle „Bahnhof“ anfahren.



Da zurzeit 55 Personen in der Bahnhofstraße gemeldet sind, diese Verkehrsanlage aber, wie beschrieben, ebenfalls genutzt wird um einen großen Teil der Innenstadt anzufahren, ist hier von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen.

Nicht anders stellt sich die Situation beim Fußverkehr dar. Über die Bahnhofstraße werden Teile der Bismarckstraße, der Maisons-Laffitte-Platz mit seinen Geschäften, Teile der Grabenstraße, Teile der Marktstraße sowie die Drususstraße erreicht. Im Vergleich zu den 55 gemeldeten Personen in der Bahnhofstraße sind im Umfeld zurzeit 153 Personen gemeldet. Hinzu kommen Besucher der Geschäfte in diesem Bereich (Apotheke, Textilien, Floristik, Ärztehaus) die einen entsprechenden Besucherverkehr auslösen. Zudem dient die Bahnhofstraße als Zuwegung zum Bahnhof Remagen, der täglich von rund 6.300 Reisenden genutzt wird.

Herr Bachem erklärt, dass auch hier von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen ist, so dass der Anteil der Anlieger auf lediglich 25 % der Ausbaukosten festgesetzt werden sollte. Der städtischen Anteil an den Ausbaukosten würde somit einheitlich 75 % betragen.

Ratsmitglied Dr. Wyborny signalisiert seine Ablehnung, da er bei der Planung die Ausweisung zusätzlicher Parkplätze vermisst.

#### Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass die „Bahnhofstraße“ von der Einmündung „Marktstraße“ (Flurstück 535/1 bzw. 726/1) bis zur Höhe des Grundstückes „Bahnhofstraße 19“ (Flurstück 531/2) ausgebaut wird.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird (Herstellungsalternative). Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Kosten erhoben werden.

Unter Abwägung des Vorteils für die Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Anlieger:	25 %
Anteil Stadt:	75 %

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage der Beschlussvorlage.

Da der geplante Ausbaubereich in das Sanierungsgebiet der Kernstadt Remagen hineinragt, beschließt der Stadtrat ferner, für den Bereich von der Einmündung „Marktstraße“ (Flurstück 535/1 bzw. 726/1) bis zur Höhe des Grundstückes „Bahnhofstraße 19“ (Flurstück 531/2) einen Abschnitt zu bilden.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 8 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**Bebauungsplan 10.61 "Marktstraße II", Remagen (10.61/00)**  
**- Auswertung der Offenlage**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 0786/2013 –**

---

Sachverhalt:

**1 Einleitung**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2012 informierte die Verwaltung die Bürger über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 02.01. bis einschließlich 04.02.2013. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden vorab mit Schreiben 18.12.2012 über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Der Stadtrat hatte zuvor in seiner Sitzung am 29.10.2012 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel, für das Plangebiet entlang der Marktstraße zwischen der Fährgasse, Postgasse und Josefstraße einschließlich der nördlichen Bahnhofstraße Misch- sowie Kerngebiete festzusetzen. Dabei war für die Kerngebiete entlang der Fußgängerzone die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung für das Erdgeschoss auszuschließen.

**2 Stellungnahmen ohne Anregung / Bedenken**

Folgende Einrichtungen teilten mit, dass in Bezug auf die Planung keine Bedenken bestehen bzw. ihre Belange in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden:

- Kreisverwaltung Ahrweiler, Denkmalpflege
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- IHK Koblenz
- Handwerkskammer Koblenz
- Abwasserzweckverband „Untere Ahr“
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
- Ortsbeirat Remagen

**3 Einrichtungen ohne Rückmeldung**

Keine Rückmeldung erfolgte von den nachstehenden Einrichtungen. Unter Bezug auf das jeweilige Anschreiben kann die Stadt deshalb davon ausgehen, dass von diesen Einrichtungen auch keine Anregungen vorgebracht werden und sie mit der Planung einverstanden sind:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Deutsche Telekom AG
- Einzelhandelsverband Mittelrhein e.V.
- katholische Kirchengemeinde
- Türkisch-islamische Moschee
- RWE
- Energieversorgung Mittelrhein

- Ruhrgas AG
- Kabel Deutschland
- Verbandsgemeinde Unkel
- den im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

#### 4 fristgerechte Stellungnahmen

4.1 Stellungnahme der ev. Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Gemeindebüro Marktstraße 32, Remagen, vom 04.02.2013

##### 4.1.1 Inhalt der Stellungnahme (wörtliches Zitat)

*„Im Plangebiet befindet sich unser derzeitiges Gemeindehaus. Wir sind seit über einem Jahr in der Vermarktung. Die Kaufinteressenten planen in erster Linie eine Wohnnutzung, daher könnte die Verpflichtung zur gewerblichen Nutzung des Erdgeschosses die Vermarktbarkeit beeinträchtigen.*

*Die Bebauungsplangrenze Marktstraße / Fährgasse ist für uns nicht nachvollziehbar. Vom Beginn der Fußgängerzone an in Richtung Marktstraße befinden sich schon seit jeher mehrere Gebäude mit Wohnnutzung, unter anderem das unserem Haus gegenüber liegende Eckgebäude (Ecke Marktstraße / Seelenstraße) und das Wohngebäude Marktstraße 36. Daher erscheint es uns nur schlüssig, das Plangebiet kleiner zu umreißen.*

*Die Eckgebäude erscheinen nicht mehr zum innersten Kernbereich gehörig, zumal bei unserem Gemeindehaus beispielsweise die Mülltonnenerschließung über die Fährgasse erfolgt, die nicht mehr zum Plangebiet gehört.*

*Wie schon mit Herrn Günther besprochen, wird eine mögliche Folgenutzung ohnehin stärker von der Fährgasse her erschlossen.*

*Wesentlich erscheint uns, dass bei unserem Gebäude die gewerbliche Nutzung des Erdgeschosses auch dadurch besonders erschwert ist, weil die historische Fassade keinen Einbau großer Schaufenster zulässt (anders als die Gebäude in der Fußgängerzone, die überwiegend schon Schaufenster haben).*

*Daher bitten wir darum, das Plangebiet kleiner zu ziehen und den Bereich Ecke Marktstraße / Fährgasse / Seelenstraße herauszunehmen.*

*Hilfsweise bitten wir darum, dass die gewerbliche Nutzung als Studentenwohnheim im Plangebiet für zulässig erklärt wird.“*

##### 4.1.2 Abwägung

Bereits im Zuge der Einleitung des Bebauungsplanes war innerhalb des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Verlauf des Geltungsbereichs Gegenstand der Diskussionen. Die Frage nach der Abgrenzung des zentralen Einkaufsbereichs wurde seinerzeit dahingehend beantwortet, dass die Gebäude zwischen dem Beginn der Fußgängerzone und der Kreuzung Marktstraße / Fährgasse / Seelenstraße einzubeziehen sind. Begründet wurde dies mit der im Vergleich zur Fußgängerzone gleichartigen Nutzung in der Erdgeschosszone. Erst stadtauswärts im Anschluss an diese Kreuzung ändert sich durch

den zunehmenden Anteil der Wohnnutzung auch der Charakter der Haupteinkaufszone, so dass eine andersartige Abgrenzung nicht als sinnvoll erachtet wurde (vgl. hierzu auch den Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2012 zu TOP 5, Beschlussvorlage 0665/2012, Beschlussausfertigung STR/022/2012). Zwar sind die Erschwernisse bei der Vermarktung von Grundstücken, die mit dem Ausschluss einer Wohnnutzung im Erdgeschoss in Verbindung stehen, nachvollziehbar, diese werden mit der gewünschten Festsetzung politisch durchaus in Kauf genommen, da andere Belange höher gewertet werden. So bilden – mit Ausnahme der Mischgebietesflächen – alle Parzellen im Geltungsbereich dieses und anderer Bebauungspläne in dieser Hinsicht eine Schicksalsgemeinschaft. Sie stellen den Kernbereich des zentralen Versorgungsbereichs von Remagen dar, in dem der Bürger oder auch die zunehmende Anzahl an Touristen ein vielfältiges Angebot an Geschäften, Gastronomie und anderen Dienstleistungen erwartet.

Eine gewerbliche Nutzung setzt nicht zwingend voraus, dass im (Hoch-)Parterre die vorhandenen Fenster durch großflächige Schaufenster ersetzt werden müssen. Ein Schaufenster erübrigt sich im Falle einer gastronomischen Nutzung oder auch einer Büro-/Verwaltungsnutzung, so dass die vorhandenen Fenster problemlos erhalten bleiben können.

Auch der abschließenden Anregung, eine Nutzung als Studentenwohnheim als gewerbliche Nutzung anzuerkennen, kann nicht gefolgt werden. Studentisches Wohnen ist im Grundsatz als „herkömmliches“ Wohnen anzusehen. Allein aus der Reservierung der Wohnflächen für eine bestimmte Gruppe (hier: Studierende) oder aus der Vermietung von Flächen kann – zumindest in baurechtlicher Hinsicht – keine Sonderstellung oder gar gewerbliche Nutzung abgeleitet werden.

Allenfalls aus dem Umstand, dass es sich vorliegend um ein Grundstück am Rande des Geltungsbereichs handelt und eine Nachnutzung möglicherweise die Ausrichtung des Gebäudes von der Marktstraße in die Fährgasse ändert (bis hin zur Schließung des bisherigen Zugangs von der Marktstraße), könnte sich ein städtebaulich nachvollziehbares Argument ableiten lassen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine derartige Betrachtung von verschiedenen, einzelfallbezogenen Aspekten abhängig ist, wird vorgeschlagen, keine allgemeine Ausnahmeregelung in die Satzung aufzunehmen, sondern derartige Fallgestaltungen später im Zuge einer Befreiung zu behandeln.

#### 4.1.3 Beschluss

Der Anregung zur Änderung des Bebauungsplanes wird nicht gefolgt.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die vorliegenden Stellungnahmen zu würdigen und fasst ohne Änderung der Planinhalte den Satzungsbeschluss.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**Bebauungsplan 10.62 "Pintgasse" (10.62/00), Remagen**  
**- Auswertung der Offenlage**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 0787/2013 –**

---

Sachverhalt:

**1. Einleitung**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.12.2012 informierte die Verwaltung die Bürger über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens im Zeitraum vom 02.01. bis einschließlich 04.02.2013. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden vorab mit Schreiben 18.12.2012 über das Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Der Stadtrat hatte zuvor in seiner Sitzung am 29.10.2012 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel, für das Plangebiet zwischen der Ackermannsgasse, der Markt- und Kirchstraße und der Neipengasse Misch- sowie Kerngebiete festzusetzen. Dabei war für die Kerngebiete entlang der Fußgängerzone die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung für das Erdgeschoss auszuschließen.

**2 Stellungnahmen ohne Anregungen / Bedenken**

Folgende Einrichtungen teilten mit, dass in Bezug auf die Planung keine Bedenken bestehen bzw. ihre Belange in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden:

- Kreisverwaltung Ahrweiler, Denkmalpflege
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- IHK Koblenz
- Handwerkskammer Koblenz
- Abwasserzweckverband „Untere Ahr“
- Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
- Deutsche Telekom AG
- Ortsbeirat Remagen

Seitens der Direktion Landesdenkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass mit den Häusern Kirchstraße 4 und 22 denkmalgeschützte Gebäude im Plangebiet liegen. Diese Objekte werden in der endgültigen Planurkunde entsprechend gekennzeichnet (nachrichtliche Übernahme).

**3 Beteiligte Einrichtungen ohne Rückmeldung**

Keine Rückmeldung erfolgte von den nachstehenden Einrichtungen. Unter Bezug auf das jeweilige Anschreiben kann die Stadt deshalb davon ausgehen, dass von diesen Einrichtungen auch keine Anregungen vorgebracht werden und sie mit der Planung einverstanden sind:

- Einzelhandelsverband Mittelrhein e.V.
- katholische Kirchengemeinde

- evangelische Kirchengemeinde
- Türkisch-islamische Moschee
- RWE
- Energieversorgung Mittelrhein
- Ruhrgas AG
- Kabel Deutschland
- Verbandsgemeinde Unkel
- den im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

Während der Offenlage wurden seitens der Bürger gleichfalls keine Anregungen vorgebracht.

#### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehenden Auswertung der Offenlage den Bebauungsplan als Satzung zu beschließen.

Ratsmitglied Keelan hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und hat im Zuhörerbereich Platz genommen.

einstimmig beschlossen  
Sonderinteressen 1

**Zu Punkt 10 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**Bebauungsplan 10.41 "Pützgang", 1. Änderung (10.41/01)**  
 - Auswertung der Offenlage  
 - Beschluss zur erneuten Offenlage  
**Strategiepapier 3.1.2**  
**Vorlage: 0810/2013 –**

---

#### Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 29.10.2012 hat der Stadtrat die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan 10.41 „Pützgang“ beschlossen. Mit den beschlossenen Zielen wurde im Zeitraum vom 14.03. bis einschließlich 15.04.2013 die Beteiligung der Bürger und der betroffenen Behörden durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 06.03.2013 ortsüblich im Amtsblatt.

#### **1. Einrichtungen ohne Rückmeldung**

Folgende Einrichtungen wurden beteiligt, haben sich am Verfahren nicht beteiligt:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Arbeitssitz Koblenz
- Ruhrgas AG
- Verbandsgemeinde Unkel
- die im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen

## **2. Behörden ohne Anregungen zur Planung**

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass sie zur Planung keine Anregungen vorbringen und mit deren Inhalten und Zielen einverstanden sind:

- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- Handwerkskammer Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie
- EVM Mittelrhein
- Abwasserzweckverband Untere Ahr
- Verbandsgemeinde Linz am Rhein

## **3. Anregungen zur Planung**

Wörtliche Zitate werden im folgenden in Anführungsstriche gesetzt und durch Kursivdruck hervorgehoben.

### **3.1 Stellungnahme Ortsbeirat Remagen**

#### **3.1.1 Inhalt der Stellungnahme**

In seiner Sitzung am 07.03.2013 hat sich der Ortsbeirat mit der Planung befasst. Nach eingehender Diskussion wurde angeregt, dass die unterschiedliche Gliederung entlang der Achse Bachstraße / Marktstraße aufgegeben und auch für den Abschnitt zwischen dem Haus Bachstraße 7 und der Drususstraße (einschließlich des Gebäudes Drususplatz 1 = ehem. Tapeten Frank mit dem angeschlossenen Viktoriasaal) eine Wohnnutzung im Erdgeschoss regelmäßig ausgeschlossen werden soll.

Begründet wurde die Entscheidung mit der Befürchtung, dass sich anderenfalls der westliche Abschnitt der Bachstraße von der restlichen Fußgängerzone abkoppeln könnte. Aktuelle und/oder künftige Leerstände könnten die Eigentümer dazu verleiten, die bisher gewerblich genutzten Erdgeschossflächen in Wohnraum umzunutzen, was dort letztlich zu einem gänzlich anderen Gebietscharakter führen würde.

#### **3.1.2 Würdigung**

Ein wesentliches Ziel der Planungen ist es, entlang der Haupteinkaufszone die Umwandlung von Gewerbeflächen in Wohnflächen zu unterbinden. Ausgehend von Hinweisen aus der Wirtschaftsförderung wurde in den bisherigen Unterlagen die westliche Bachstraße auf Grund der dort deutlich niedrigeren Fußgängerströme nicht als Bestandteil der Haupteinkaufszone betrachtet (vgl. S. 2 der Begründung zum Bebauungsplan). Durch die Festsetzung als Kerngebiet wurde ihr gleichwohl dieselbe Funktion wie der Haupteinkaufszone zugewiesen, denn auch sie dient vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.

Die Befürchtungen des Ortsbeirates sind nachvollziehbar, zumal ein weiteres Ziel der Planungen in der Innenstadt die Förderung der Wohnnutzung ist. So wurde im Textteil bisher immer ein Mindestanteil für eine Wohnnutzung gefordert sowie die nach § 7 Abs. 3 Baunutzungsverordnung eigentlich nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für allgemein zulässig erklärt. Damit könnte sich plankonform der Anteil der Wohnnutzung auch in der Erdgeschosszone signifikant erhöhen.

Insoweit wird vorgeschlagen, der Anregung des Ortsbeirates zu folgen.

#### **3.1.3 Abwägung**

Der Anregung des Ortsbeirates wird gefolgt. Der Ausschluss der Wohnnutzung er-



folgt gleichfalls durchgängig für die Erdgeschosszone der Häuser zwischen dem Marktplatz und der Drususstraße. Die Unterlagen sind entsprechend zu ändern und im Zuge einer erneuten Offenlage den Bürgern und betroffenen Behörden zur Stellungnahme vorzulegen.

3.2 Stellungnahme Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, E-Mail vom 05.04.2013

### 3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

*„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.03.13.*

*Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinationsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.“*

### 3.2.2 Würdigung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes verbinden sich primär keine Straßenbaumaßnahmen. Eine Ergänzung oder Änderung der bestehenden Erschließungsanlagen ist nicht beabsichtigt. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Straßenbauarbeiten erfolgen, so werden die verschiedenen Leitungsträger (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation, etc.) ohnehin im Vorfeld beteiligt.

### 3.2.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Stellungnahme Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen, vom 28.03.2013

### 3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

*„zur Bauleitplanung der Stadt Remagen, hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pützgang“, können wir die Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit dem amtlichen Liegenschaftskataster bestätigen.*

*Wir möchten anmerken, dass die Darstellung der Flurstücksnummer in der Gemarkung Remagen (1120), Flur 2, Flurstück 513/4 (Grabenstraße 36) in der Planurkunde fehlt.*

*Da im vorliegenden Planentwurf lediglich Festsetzungen über die Art der zulässigen Nutzung vorliegen, tragen wir aus bodenordnerischer Sicht keine Anmerkungen vor. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Sanierungsgebietes „Kerngebiet Remagen“. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“*

### 3.3.2 Würdigung

Der Hinweis auf die fehlende Flurstücksnummer wird aufgenommen und die Angabe in der Planurkunde nachgetragen.

Auf die Lage des Plangebietes im Sanierungsgebiet wird im Textteil unter der dortigen Nr. 3.6 bereits hingewiesen. Die Ausführungen im Übrigen werden zur Kenntnis genommen.

### 3.3.3 Abwägung

Der Stellungnahme wird wie dargelegt gefolgt.

3.4 Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 12.04.2013

#### 3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

„von dem obengenannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

##### 1. Landesplanung/Städtebau

*Wir empfehlen, im Hinblick auf eine bauliche Verdichtung im Stadtkern einerseits und zur Fassung des Platzes an der alten Post durch Bildung wahrnehmbarer Raumkanten die Zahl der Vollgeschosse im MK2 von II auf II oder III festzusetzen. Für das MK5 empfehlen wir mit gleicher Begründung die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse von III zwingend oder II bis III. Sofern die Einträge nur als Höchstwerte vorgesehen sind, kann die tatsächliche Bebauung als eingeschossige Bebauung deutlich hinter den sonstigen Strukturen in der Innenstadt zurück bleiben. Durch die gleichzeitige Definition von Untergrenzen oder zwingender Geschossigkeit kann eine bessere Integration der genannten Bereiche in die vorhandene Baustruktur erreicht werden und zugleich eine klar ablesbare Funktion der Innenstadt unterstrichen werden.*

##### 2. Denkmalpflegebehörde

*Gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im betroffenen Bereich ist lediglich das Gebäude Bachstr. 13 als (oberirdisches) Baudenkmal gelistet. Da grundsätzlich im Bereich der Stadt Remagen und Umgebung immer mit archäologischen Funden zu rechnen ist, bitten wir, auch die Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, am Verfahren zu beteiligen.“*

#### 3.4.2 Würdigung

zu 1. Landesplanung / Städtebau

Der Anregungen, die Anzahl der Vollgeschosse im MK 2 auf mind. zwei Vollgeschosse zu erhöhen, soll nicht gefolgt werden. Im östlichen Bereich, zwischen der Passage und dem Schmiedegang beinhaltet das MK2 den Blockinnenbereich und würde mit einer mindestens zweigeschossigen Bebauung die dortige Belichtungssituation erheblich erschweren und beeinträchtigen. Das Areal ist bislang geprägt durch Hofflächen und eingeschossige (Neben-)Gebäude. Nur vereinzelt ist eine zweigeschossige Bebauung vorzufinden. Der westliche Bereich des MK2 wird durch die Bebauung auf der Nordseite der Straße An der Stadtmauer geprägt. Hier sind bislang zumeist die zur Hauptnutzung an der Bachstraße gehörenden Nebengebäude, Garagen und Dachterrassen angesiedelt, die durchaus auch ein zweigeschossiges Erscheinungsbild erreichen können (z.B. ehem. Scheune). Ein Bedürfnis, die Bebauung dort auf mindestens zwei Vollgeschosse anzuheben, wird nicht gesehen, zumal auch hier auf Grund der relativ kleinen Grundstücke Probleme in der Belichtung und Belüftung entstehen könnten.

Der Anregung bezüglich des MK5, welches sich ausschließlich auf das Grundstück

der alten Post bezieht, kann hingegen gefolgt werden. Hier soll an Stelle der bisherigen Festsetzung „III“ (max. 3 Vollgeschosse zulässig) künftig die Regelung „II – III“ (mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse zulässig) treten.

zu 2. Denkmalpflegebehörde

Entsprechend der Ausführungen der unteren Denkmalpflegebehörde wird die in der Planurkunde bislang enthaltene Kennzeichnung des Hauses Bachstraße 21 als Denkmal aufgehoben. Ausweislich der aktuellen Fassung des nachrichtlichen Denkmalverzeichnisses (Stand 22.04.2013) befindet sich hinter dem Haus Bachstraße 23 ein Stück der denkmalgeschützten ehem. Stadtbefestigung, so dass dieser Hinweis beibehalten werden kann.

Die Denkmalfachbehörde wurde unmittelbar am Verfahren beteiligt, hat aber keine Anregungen vorgetragen (vgl. oben zu Nr. 2).

### 3.4.3 Abwägung

Der Anregung wird wie vorgeschlagen gefolgt.

3.5 Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, E-Mail vom 16.04.2013

#### 3.5.1 Inhalt der Stellungnahme

*„gegen die o.g. Änderung des B-Plans „Pützgang“ bestehen seitens der Landesdenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Gebiet des Bebauungsplans ein Kulturdenkmal steht – das Haus Bachstr. 13 (hierzu: [www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)). Wir bitten dies zu beachten.*

*Darüber hinaus bitten wir die verspätete Bearbeitung wegen allgemeiner Arbeitsüberlastung zu entschuldigen.*

*Dies ist eine Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege, eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, in der GDKE ist gesondert einzuholen.*

*Nachricht geht mit gleicher Mail an die Kreisverwaltung Ahrweiler.“*

#### 3.5.2 Würdigung

Auf die Ausführungen zu der inhaltsgleichen Anregung der unteren Denkmalpflegebehörde, lfd. Nr. 3.4.2, wird verwiesen.

#### 3.5.3 Abwägung

Dem Hinweis auf die Darstellung der Denkmäler wird, wie zuvor dargelegt, gefolgt. Im übrigen wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

**3.6 Stellungnahme Prof. Dr. Frank Bliss, Sinziger Straße 2-4, 53424 Remagen, vom 27.03.2013**

#### 3.6.1 Inhalt der Stellungnahme

*„ich lege hiermit Widerspruch gegen die Festlegungen ein, die eine Nutzung der Erdgeschosses im Bereich Bachstraße ab Nr. 9 nunmehr freigeben wollen. Im Folgenden die Gründe:*

1. Diese Intention widerspricht der Gesamtplanung für die Innenstadt und stellt eine erhebliche Veränderung der Oberziele für das Sanierungsgebiet dar, die die gewerbliche Nutzung in den Erdgeschossen zum Ziel hatten, um die Innenstadt insgesamt zu beleben.

2. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass die Bachstraße eine Veränderung der Nutzung in letzter Zeit erfahren hat. Vielmehr ist derzeit die Geschäftsnutzung höher als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. Somit ist die Aussage bezüglich der Kundenströme nicht gerechtfertigt, zumindest nicht zur Zeit dieser Umplanung.

3. Die Diskussion in den Ausschüssen und die ausnahmsweise Freigabe einer Umwidmung von Gaststätte zu Wohnraum in der Bachstraße wurde mit großen Bedenken hinsichtlich dieser Umwidmung geführt. Mit der Freistellung wird die Intention des Bauausschusses, nur eine einmalige Ausnahme zuzulassen, konterkariert.

4. Die Umplanung gefährdet die übergeordnete Stadtplanung, die Remagen baldmöglichst mit Blick auf den demographischen Wandel und ein zukunftsorientiertes Wohnen und Wirtschaften einleiten muss.

5. Nicht zuletzt gefährdet die Umplanung auch die Intention der Stadt, bestehende Bausubstanz daraufhin zu überprüfen, inwieweit nicht durch Zusammenlegungen rentablere Einheiten geschaffen werden könnten, die Wohn- und Geschäftszwecken besser entsprechen (Stichwort: Schaffung von Mindestgrößen für den jeweiligen Bedarf).“

### 3.6.2 Würdigung

Vorweggenommen sei, dass unter Bezug auf die Anregung des Ortsbeirates Remagen dem Ansinnen von Herrn Dr. Bliss insoweit gefolgt werden soll, als dass auch für den westlichen Abschnitt der Bachstraße eine Umnutzung der Erdgeschosszone zu Wohnzwecken im Regelfall entfällt.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass sich für diesen Abschnitt mit dem bisherigen Planentwurf nichts geändert hätte, da die Festsetzung als Kerngebiet ja unverändert übernommen worden wäre. Ein Kerngebiet dient gem. § 7 BauNVO „vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur“, eine Wohnnutzung ist somit i.d.R. nur ausnahmsweise zulässig bzw. muss durch besondere städtebauliche Ziele gerechtfertigt sein. Mit dem Ziel, den Wohnungsbau in der Innenstadt zu fördern, wurde diese eigentlich klare Trennung zwischen Wohnen und Handel schon vor Jahren bewusst aufgehoben. Und erst diese unterschiedlichen Ziele und die städtebauliche Struktur der Remagener Innenstadt machten die planerische Nachsteuerung für die Erdgeschosszonen erforderlich.

### 3.6.3 Abwägung

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass der Ausschluss einer Wohnnutzung in der Erdgeschosszone auch für die Häuser entlang der Bachstraße zwischen Marktplatz und Drususstraße, einschließlich des Hauses Drususplatz 1 nebst angeschlossenem Viktoriasaal, übertragen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Inhalte des Bebauungsplanes gemäß der vorstehenden Auswertung überarbeitet werden und eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt wird.

Die Ratsmitglieder Prof. Dr. Bliss, Heydecke und Dr. Wyborny haben wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und haben im Zuhörerbereich Platz genommen.

einstimmig beschlossen  
Sonderinteressen 3

**Zu Punkt 11 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**1. Änderung Bebauungsplan 20.16 "Lange Fuhr", Kripp**  
**- Auswertung der Offenlage**  
**- Satzungsbeschluss**  
**Strategiepapier: 1.1.1**  
**Vorlage: 0686/2012 –**

---

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 25.06.2012, bekanntgemacht am 11.07.2012, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 19.07. bis einschließlich 20.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erschien am 11.07.2012 im Amtsblatt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2012 über die Offenlage informiert.

Die Unterlagen waren während der Offenlage ergänzend über die städtische Internetseite [www.remagen.de](http://www.remagen.de) abrufbar.

## **1 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung**

Folgende Einrichtungen wurden am Verfahren beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

- Ministerium des Inneren und für Sport
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier
- katholische Pfarrgemeinde Remagen-Kripp
- Energieversorgung Mittelrhein
- Deutsche Post AG
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service
- Regionalverkehr Köln GmbH
- Ahrweiler Verkehrs-GmbH
- Transdev SZ GmbH & CO KG

- Stadtverwaltung Sinzig
- Verbandsgemeinde Unkel
- die im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen

Entsprechend der Hinweise im Anschreiben geht die Stadt davon aus, dass die Beteiligten mit der Planung einverstanden sind.

## 2 Rückmeldungen ohne Anregungen

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass die Planungen zur Kenntnis genommen werden und keine Anregungen bestehen bzw. die Belange im Zuge der Planungen bereits berücksichtigt sind:

- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Verbandsgemeinde Linz am Rhein
- Abwasserzweckverband Untere Ahr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
- DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG

## 3 Anregungen und Stellungnahmen

Nachfolgende Einrichtungen haben zur Planung eine Stellungnahme vorgelegt. Die Originaltexte sind in Kursivdruck und in Anführungszeichen als Zitat gekennzeichnet. Seitens der Bürger wurden im Zeitraum der o.g. Offenlage keine Stellungnahmen vorgetragen.

### 3.1 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vom 17.08.2012

#### 3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

*„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.*

*Gegen die o.a. Planung haben wir Einwände.*

*Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Wir bitten, die Planung so an die vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden muss und unsere Schutzabstände (0,5 m bds.) nicht mit dem Schutzabstand der Ferngasleitung oder einer Baugrenze kollidiert.*

*Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o.g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.*

*Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,*

- *das für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschlie-*

- Bungsgebiet eine ungehinderte, unendgeldliche und kostenfreie Nutzung er künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,*
  - *dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.*

*Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.*

*In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.*

*Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.*

*Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinierungsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.*

*Bitte verwenden Sie bei künftigen Schriftwechsel nachfolgend aufgeführte Anschrift:*

*Deutsche Telekom Technik GmbH  
TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung  
Polcher Straße 15-19  
56727 Mayen*

*Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.“*

### 3.1.2 Abwägung

Aus der der Stellungnahme beigefügten Darstellung ergibt sich, dass bislang eine Leitung in Verlängerung der Breslauer Straße bis zur Römerstraße durch die Felder geführt wird. Diese Trasse verläuft zunächst innerhalb einer geplanten öffentlichen Verkehrsfläche, später außerhalb des Bebauungsplanes.

Anpassungen der Leitungen in dem Übergangsbereich sind nicht zu vermeiden, zumal auch das Telekommunikationsnetz entsprechend auszubauen ist. Weitere Bestandsleitungen sind innerhalb der Römerstraße dargestellt.

Im Zuge der Realisierung des Baugebietes werden Koordinierungstermine mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsanlagen durchgeführt. Damit ist eine ausreichende Berücksichtigung der Belange aller Träger von Ver- und Entsorgungsanlagen in der weiteren Planung sichergestellt, so auch für die Deutsche Telekom Technik GmbH.

### **3.2 Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 20.08.2012**

#### 3.2.1 Inhalt der Stellungnahme

„von dem obengenannten Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

##### 1. Naturschutz

*Im Fachbeitrag Naturschutz des BFL Remagen vom Mai 2006, der im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des B-Planes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im Juli 2006 vorgelegt wurde, ist ein Bedarf von 39.000 m<sup>2</sup> externen Ausgleichsflächen ermittelt worden. Zur Realisierung des externen Ausgleichs wurden städtische Waldflächen überplant.*

*Nach der Ausführung auf Seite 7 der aktuell vorliegenden Begründung hat sich durch die vorliegende Änderung die Eingriffsbilanz der Planung nicht verändert. Aus diesem Grund halten wir die Festsetzungen der im Fachbeitrag Naturschutz festgelegten externen Ausgleichsflächen in der vorliegenden Änderung des B-Planes für geboten.*

*Der Fachbeitrag Naturschutz von 2006 bewertet im Rahmen der Eingriffsermittlung auch das Potential „Arten und Biotop“ (Seite 15 des Fachbeitrags), er enthält jedoch keine artenschutzrechtliche Prüfung.*

*Danach besitzt das überplante Gebiet eine mittlere Bedeutung als Bruthabitat und Lebensraum für Rebhuhn und Feldlerche. Nach der aktuellen Begründung zur Änderung des B-Planes ist „die heutige Grundstücksnutzung ... im Vergleich zum Zeitpunkt der Urfassung des Bebauungsplanes unverändert“. Beide Vogelarten, die nach BNatSchG zu den besonders geschützten Tieren gehören, müssen damit auch heute noch vorkommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population beider Vogelarten muss als schlecht eingestuft werden. Beeinträchtigungen durch weitere Vorhaben werden hierdurch besonders problematisch. Weil zur vorliegenden Änderung des B-Planes keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG vorgelegt wurde, ist eine abschließende Beurteilung in diesem Punkt nicht möglich.*

*Zur Rechtssicherheit des B-Planes empfehlen wir eine Nachbesserung.*

*In der Liste „F“ Heckenpflanzen wurde die Buche (*Fagus sylvatica*) aufgenommen. Hier sollte wahrscheinlich die Hainbuche (*Carpinus betulus*) genannt werden.*

*Wir empfehlen, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf das Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG aufzunehmen.*

##### 2. Landesplanung/Städtebau

*In der Planzeichenerklärung des Bebauungsplans ist zwar die Nr. 9 als Bauweise erklärt, die sich im Muster der Nutzungsschablone befindet, jedoch fehlt die Erläuterung zu den Angaben E, D und ED der Nutzungsschablone in der Legende.*



*Wir bitten dies zu ergänzen. Die Firstrichtung wurde in der Planzeichenerklärung als „Nachrichtliche Darstellung“ aufgeführt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Stellung der baulichen Anlagen). Dies bitten wir ebenfalls zu korrigieren.*

### 3. Abfallwirtschaft

*Aus den hier vorgelegten Planunterlagen ergeben sich grundsätzlich keine abfallrechtlichen Bedenken. Es ist jedoch gesondert auf die Erschließungssituation hinzuweisen:*

*Damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgen kann, haben neu zu errichtende Straßen gewisse Mindestbreiten vorzuweisen. Insoweit ist auf die Vorgaben der BG-Information (BGI) 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hinzuweisen. Demnach haben Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine Breite von mindestens 4,75 m vorzuweisen, Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen.*

*In Stichstraßen sind entsprechend ausreichend dimensionierte Wendeanlagen für bis zu dreiachsige Müllsammelfahrzeuge vorzuhalten, da ein Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeug grundsätzlich in neu hergestellten Straßen unzulässig ist, insbesondere wenn vorgenannte Mindestbreiten nicht eingehalten werden können.*

*Diese Vorgaben erscheinen vorliegend jedoch berücksichtigt worden zu sein. Allerdings müsste die Dimensionierung der Wendeanlagen nochmals dahingehend geprüft werden. Alternativ wären Flächen für die Bereitstellung von Abfallgefäßen am Leerungstag zu berücksichtigen.*

*Altablagerungsstellen sind nach hiesiger Kenntnis in dem vorliegenden Planbereich nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erteilen.“*

## 3.2.2 Abwägung

### zu 1. Naturschutz

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde von der Stadt ein ergänzender artenschutzfachlicher Beitrag in Auftrag gegeben und im Mai 2013 abgeschlossen. Das Büro Dr. Sprengnetter und Partner GbR, welches diesbezüglich mit dem Landschaftsarchitekten E. Wilhelm zusammenarbeitet, hat festgestellt und belegt, dass die durch das Baugebiet verursachten Störungen für die dokumentierten Arten (z.B. Rebhuhn, Feldlerche, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, u.a.) nicht erheblich sind. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu. Der Fachbeitrag wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.

### zu 2. Landesplanung / Städtebau

Die Legende wird um die Erklärung zu den Kürzeln „E“ (Einzelhaus), „D“ Doppelhaus und „ED“ (Einzel- oder Doppelhaus) ergänzt.

Ebenso wird die Erklärung der vorgeschriebenen Firstrichtung der Überschrift ‚Sonstige Planzeichen‘ zugeordnet.

### zu 3. Abfallwirtschaft

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die SGD Nord wurde mit den Regionalstellen „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“ sowie „Gewerbeaufsicht“ unmittelbar beteiligt.

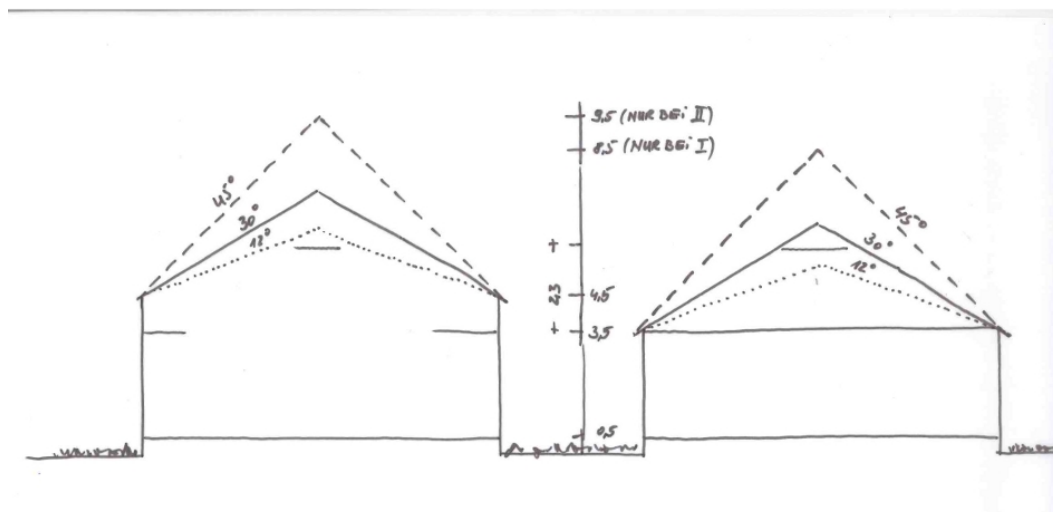
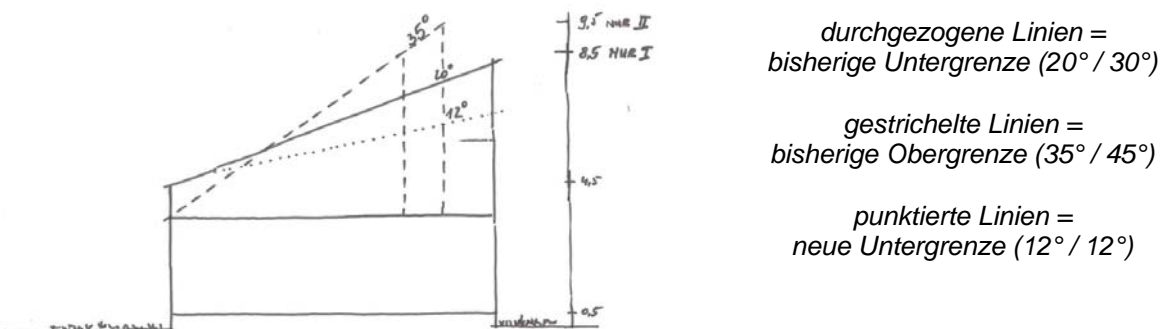
## **3.3 Bauverwaltung**

### 3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Für die Grundstücke im ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes wurden Ende Mai die Kaufangebote an die Grundstücksinteressenten verschickt. Im Zuge der darauf

verstärkt eingeleiteten Vorplanungen der künftigen Bauherren wurden verschiedene Anfragen hinsichtlich der künftigen Festsetzungen im Bebauungsplan an die Verwaltung gerichtet. Mehrfach wurde dabei angeregt, die Festsetzungen zu den Dachneigungen für die Sattel- (SD) bzw. Pultdächer (PD) nach unten hin zu öffnen. Beim Bau von eingeschossigen Bungalows führen die bislang vorgesehenen Mindestneigungen von  $20^\circ$  (PD) bzw.  $30^\circ$  (SD) zu Dachräumen, die wegen ihrer Größe vom Bauherren weder gewünscht noch genutzt werden, letztlich aber höhere Bau- und Unterhaltungskosten bedingen. Angeregt wird daher, die Mindestneigung der Dächer auf  $12^\circ$  festzulegen. Diese Reduzierung kann bewirken, dass Gebäude deutlich unterhalb der zulässigen Firsthöhe von 8,50 m (bei einem Vollgeschoss) bzw. 9,50 m (bei zwei Vollgeschossen) bleiben können.

Eine vergleichende Skizze macht die Unterschiede in den Dachneigungen bei einem 10 Meter breiten Gebäude deutlich:



Angeregt wurde zudem, neben den beiden bisherigen Dachformen auch hiervon abgeleitete Dachformen zuzulassen; hierdurch würde sich Liste um Formen wie etwa dem Walm- und dem Zeltdach erweitern.

Hierzu sei auf die Festsetzungen insbesondere in den benachbarten neueren Bebauungsplänen verwiesen, die eine entsprechende Bandbreite zulassen:

Baugebiet	Dachform <sup>1</sup>	Neigung
2. Änderung Römerstraße (Im Bakerloch)	SD, WD PD ZD	22°-48°
1. Änderung Alter Sportplatz Kripp	SD, WD PyD, PD	24°-40° 20°-35°
8. Änderung Baumschulenweg	SD, WD	35°-48°

#### Abwägung:

Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen formal außerhalb der Beteiligungsfrist vorgetragen wurden, sollte hier eine Anpassung der Festsetzungen erfolgen. Diese soll dergestalt aussehen, dass die Mindestneigung für alle Dachformen auf 12° festgesetzt wird.

Neben dem Sattel und dem Pultdach sollen auch hiervon abgeleitete Dachformen, insbesondere Walm- und Zeltdach gestattet werden.

Die FBL-Fraktion bittet die Verwaltung, sich bei den Bauherren der Neubaugebiete nachhaltig dafür einzusetzen, dass regenerative Energien Verwendung finden. \*

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt wegen der ihrer Meinung nach nicht ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen gegen die Ausweisung des Baugebietes und damit gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Es ergeht nachstehender

#### Beschluss:

Der Stadtrat fasst unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungen den Satzungsbeschluss.

mehrheitlich beschlossen

Nein 4 Enthaltung 3

\* ergänzt lt. Beschluss vom 07.10.2013 (TOP 1)

**Zu Punkt 12 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
vorhabenbezogener Bebauungsplan 40.15 "Nördlich der Depo-  
nie", Oedingen  
- Auswertung der Unterrichtung  
- Durchführung der Offenlage  
Strategiepapier: ohne Zuordnung  
Vorlage: 0841/2013 –**

---

<sup>1</sup> SD = Satteldach / WD = Walmdach / PD = Pultdach / ZD, PyD = Zelt-, Pyramidendach

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 25.06.2013 hat der Stadtrat die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 40.15 „Nördlich der Deponie“ im Ortsbezirk Oedingen beschlossen. Mit den beschlossenen Zielen wurde im Zeitraum vom 10.05. bis einschließlich 10.06.2013 die Beteiligung der Bürger und der betroffenen Behörden durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 01.05.2013 ortsüblich im Amtsblatt.

**1. Einrichtungen ohne Rückmeldung**

Folgende Einrichtungen wurden beteiligt, haben sich am Verfahren nicht beteiligt:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Generaldirektion kulturelles Erbe, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Abwasserzweckverband Wachtberg-Remagen
- Stadtwerke Remagen / Energieversorgung Mittelrhein
- Ruhrgas AG
- Gemeindeverwaltung Grafschaft
- Gemeindeverwaltung Wachtberg
- die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen

**2. Behörden ohne Anregungen zur Planung**

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass sie zur Planung keine Anregungen vorbringen und mit deren Inhalten und Zielen einverstanden sind:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
- Industrie- und Handelskammer Koblenz
- Handwerkskammer Koblenz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

**3. Anregungen zur Planung**

Wörtliche Zitate werden im Folgenden in Anführungsstriche gesetzt und durch Kurzivdruck hervorgehoben.

**3.1 Stellungnahme zum des Vermessungs- und Katasteramtes Osteifel-Hunsrück, Mayen, vom 14.05.2013****3.1.1 Inhalt der Stellungnahme**

*„zur Bauleitplanung der Stadt Remagen, hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Nördlich der Deponie“, können wir die Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit dem amtlichen Liegenschaftskataster bestätigen.“*

*Wir möchten anmerken, das in der Begründung unter Punkt. 2.2.1 der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für das Flurstück 26/2 in der Flur 9 der Gemarkung Oedingen (1118), nicht im östlichen Teil des Flurstückes liegt, sondern im westlichen Teil. Aus bodenordnerischer Sicht tragen wir keine Anmerkungen vor.“*

**3.1.2 Würdigung**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der verwendeten Kartengrundlage mit dem amtlichen Liegenschaftskataster wird zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus getroffene Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 2.2.1 dahingehend geändert, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes den westlichen Teil des Flurstück 26/2 in der Flur 9 der Gemarkung Oedingen umfasst.

### 3.1.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus getroffene Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.

## **3.2 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 17.05.2013, Schreiben vom 27.05.2013**

### 3.2.1 Inhalt der Stellungnahme vom 17.05.2013

#### „Bergbau/ Altbergbau:

*Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Deponie“ von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Anna“ (Braunkohle) und „Unkelbach“ überdeckt wird.*

*Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.*

*In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.*

#### Boden und Baugrund:

*- allgemein:*

*Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.*

*- mineralische Rohstoffe:*

*Keine Einwände“*

### Inhalt der Stellungnahme vom 27.05.2013:

*„Die auf Braunkohle und Eisen verliehenen Bergwerksfelder „Anna“ und „Unkelbach“ sind beide erloschen. Über die letzten Eigentümer der vorgenannten Bergwerksfelder liegen hier keine Kenntnisse vor. Den beigefügten Übersichtskarten können Sie die Umrisse der Bergwerksfelder entnehmen.*

*Es besteht die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen nach vorheriger Absprache einzusehen. Wir weisen darauf hin, dass diese gebührenpflichtig ist.“*

### 3.2.2 Würdigung

#### Zu Bergbau / Altenbergbau

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 1.2.6 folgendermaßen ergänzt:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist mit Schreiben vom 17.05.2013 darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Anna“ (Braunkohle) und „Unkelbach“ überdeckt wird und keine Kenntnisse über tatsächlich erfolgten Abbau

vorliegen. In einem danach erstellten Schreiben vom 27.05.13 wird seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau darauf hingewiesen, dass die beiden Bergwerksfelder erloschen sind.

#### Zu Boden und Baugrund - allgemein

Der Hinweis wird aufgegriffen. Die Textlichen Festsetzungen werden unter T.z. 5 bezüglich der Hinweise auf die zu berücksichtigenden Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund ergänzt.

#### 3.2.3 Abwägung

#### Zu Bergbau / Altbergbau

Der Inhalt der Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.

#### Zu Boden und Baugrund - allgemein

Der Hinweis wird aufgegriffen. Die Textlichen Festsetzungen werden redaktionell ergänzt.

### **3.3 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, vom 28.05.2013**

#### 3.3.1 Inhalt der Stellungnahme

##### 1. „Oberflächenwasserbewirtschaftung:

*Im Zuge der Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird ein Schuppen mit einer Dachfläche von rd. 70 qm errichtet, der ein Gründach erhält. Das überschüssige Dachflächenwasser wird innerhalb des Grünstreifens über die belebte Bodenzone versickert. Hierfür ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Niederschlagswasser der Lagerflächen gelangt, wie bisher, in eine Pflanzenkläranlage. Überschusswasser wird in die Ringleitung der ehemaligen Deponie eingeleitet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Entwässerung zugestimmt.*

##### 2. Allgemeine Wasserwirtschaft:

*Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.*

##### 3. Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

*Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.*

##### 4. Altablagerungen:

*Die Kompostanlage der Firma Gräfe Garten- und Landschaftsbau GmbH wird an diesem Standort seit 1993 betrieben. Nun soll ein Maschinenschuppen mit einem angrenzenden offenen Unterstand errichtet werden. Zu diesem Zweck und um Planungssicherheit für den Betrieb zu erreichen, wird der Bebauungsplan eingeleitet.*

*Die Kompostanlage grenzt an die Altablagerung „Ablagerungsstelle Remagen, In der Sandkaul“ mit der Reg.-Nr.: 131 00 070-214 an. Der ehemalige Gemeinde-*

*müllplatz wurde im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Hausmülldeponie in diesem Bereich abgedeckt bzw. umgelagert. Eine Beeinflussung des Betriebsgeländes Gräfe durch die Altablagerung und die stillgelegte Hausmülldeponie ist nicht zu besorgen. Eine Gefährdung der auf der Kompostanlage tätigen Personen kann ausgeschlossen werden.*

*Aus vorgenannten Gründen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördlich der Deponie“. Der Planung wird zugestimmt. Nebenbestimmungen haben sich nicht ergeben. Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.*

#### 5. Abschließende Beurteilung:

*Unter Beachtung der oben genannten Aussagen kann dem Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“*

### 3.3.2 Würdigung

#### Zu 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwässerung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt wird.

#### Zu 2. Allgemeine Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind.

#### Zu 3. Wasserversorgung, Heilquellen, Wasserschutzgebiete

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorgesehene Maßnahme keine Wasserschutzgebiete betroffen sind.

#### Zu 4. Altablagerungen

Die grundsätzliche Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die darüber hinaus getroffenen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

#### Zu 5. Abschließende Beurteilung

Die grundsätzliche Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zur vorliegenden Planung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.

### 3.3.3 Abwägung

Die grundsätzliche Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, zur vorliegenden Planung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die darüber hinaus getroffenen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

### 3.4 Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 06.06.2013

#### 3.4.1 Inhalt der Stellungnahme

##### „1. Landesplanung/ Städtebau:

*Aus städtebaulicher Sicht verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.*

##### 2. Naturschutz:

*Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Zur wirkungsvollen Eingrünung der Kompostieranlage mit Zaun und Gebäude regen wir an, das Flurstück 26/1 in den Bebauungsplan zu integrieren und den auf dem Flurstück bereits vorhandenen Gehölzbestand als zu erhalten festzusetzen.*

*Nach den vorliegenden textlichen Festsetzungen, Punkt 3.1, sind in der mit „P/V“ gekennzeichneten Fläche die vorhandenen Hecken zu erhalten und gleichzeitig soll hier eine Pflanzenkläranlage untergebracht werden.*

*U.E. sind diese beiden Nutzungen nicht gleichzeitig möglich. Wir bitten um Klärung.“*

#### 3.4.2 Würdigung

##### Zu 1. Landesplanung / Städtebau

Der Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Darauf wird nachfolgend Bezug genommen.

##### Zu 2. Naturschutz

Die grundsätzliche Zustimmung der Kreisverwaltung Ahrweiler zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Dem darüber hinaus gehenden Hinweis, das Flurstück 26/1 in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes integrieren, wird nicht gefolgt. Seitens des Vorhabenträgers ist eine Ausdehnung der Kompostanlage nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezieht sich allein auf die Fläche, die zurzeit bereits als Kompostplatz genutzt wird. Mit dem bestehenden Gehölzbestand auf dem Nachbargrundstück ist die Anlage bereits eingegrünt. Dies wird unverändert so belassen. Die Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich drängt sich nicht auf.

Die Anregung bezüglich der T.z. 3.1 wird berücksichtigt. Es handelt sich vorliegend um eine vorhandene Pflanzenkläranlage sowie vorhandene Hecken, die weiterhin zulässig sein sollen und zu nutzen / zu erhalten sind.

Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend klarer formuliert.

#### 3.4.3 Abwägung

Die grundsätzliche Zustimmung der Kreisverwaltung Ahrweiler zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Der folgenden Anregung wird nicht gefolgt. Das Flurstück 26/1 wird nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert. Die Planung wird unverändert beibehalten.



Die Anregung bezüglich der T.z. 3.1 wird berücksichtigt. Die Textlichen Festsetzungen und die Begründung werden redaktionell ergänzt.

### **3.5 Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 06.06.2013**

#### 3.5.1 Inhalt der Stellungnahme

*„aus Sicht des Immissionsschutzes besteht zur o.a. Bauleitplanung folgende Anregung:*

*Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf den Grundstücken eine Verabreichung von organischen Abfällen zu Kompost vorgesehen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für solche Anlagen bei einer Durchschnittskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist da es sich dann um eine Anlage nach Ziffer 8.5 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) handelt. Zu den Antragsunterlagen gehört u.a. auch eine Immissionsprognose Lärm..“*

#### 3.5.2 Würdigung

Die Stellungnahme ist erst am 11.06.2013 und damit außerhalb der Frist (10.06.2013) bei der Stadtverwaltung eingegangen. Sie kann für die weitere Planung jedoch bedeutsam sein und soll daher berücksichtigt werden.<sup>2</sup>

Ausweislich der 1993 zur Genehmigung des bestehenden Betriebes vorgelegten Unterlagen wird die in der Stellungnahme genannte Gewichtsangabe von durchschnittlich 10 t/Tag bei weitem nicht erreicht. Gemäß der damaligen Projektbeschreibung dient der Platz der Aufnahme und Rottelagerung von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> Grünabfall pro Jahr. Diese Mengen, die je nach Material und dessen Beschaffenheit einer durchschnittlichen Menge von 2-3 t/Tag entsprechen, haben sich nach Auskunft von Herrn Gräfe (Vorhabenträger) nicht verändert.

Eine Genehmigung nach BImSchG ist somit nicht erforderlich.

#### 3.5.3 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keiner Änderung der Planinhalte oder -ziele.

Nach Ablauf der Frist ging mit Schreiben vom 10.06.2013 folgende Anregung des Landesbetriebs Mobilität, Cochem-Koblenz ein:

#### 3.6.1 Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Bauleitplanung der Stadt Remagen zur Aufstellung des v.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine

---

<sup>2</sup> § 4a Abs. 6 BauGB lautet: <sup>1</sup>Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

grundsätzlichen Bedenken erhoben. Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass die mittelbare Erschließung der Kompostanlage über den Wirtschaftsweg bei Station 1,110 (V NK 5308 003 N NK 5309 335) im Zuge der freien Strecke der K 40 eine Sondernutzung gem. §§ 41, 43 LStrG darstellt, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird dem Betreiber der Anlage in Aussicht gestellt und ist vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Kompostanlage schriftlich beim LGB Cochem-Koblenz zu beantragen.

### 3.6.2 Würdigung

Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.

Hinsichtlich der weitergehenden Ausführungen des Landesbetriebes über eine vor Inbetriebnahme des Kompostplatzes noch einzuholende Erlaubnis sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung bereits seit Mitte der 1990'er Jahre besteht und die Bauleitplanung hauptsächlich dazu dient, dem Betreiber im planungsrechtlichen Außenbereich den Bau eines Schuppens zur Unterstellung eines Radladers zu ermöglichen. Insoweit geht die Stadt davon aus, dass es einer nochmaligen Genehmigung nicht bedarf. Ein entsprechender Hinweis an den Landesbetrieb ist bislang ohne Rückmeldung geblieben.

Für die Inhalte des Bebauungsplanes wäre dieser Aspekt aber ohnehin unerheblich, da gegenüber der grundlegenden Planung keine Bedenken bestehen. Die Frage nach einer evtl. fehlenden Genehmigung ist für die Inhalte der Satzung nicht bedeutsam und kann mithin auf nachgeordnete Planungsebenen verlagert werden.

### 3.6.3 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Inhalte des Bebauungsplanes gemäß der vorstehenden Auswertung überarbeitet werden und die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Vertragsangelegenheit; Vertrag über die Finanzierung der Planungsleistungen für die Modernisierung und barrierefreie Erschließung des Bahnhofs Oberwinter  
Vorlage: 0831/2013 –**

---

### Sachverhalt:

Der Finanzierungsvertrag sowie die Kostenschätzung zur Modernisierung des Bahnhofs Oberwinter liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Stadt nun mit finanzieller Unterstützung der Bahn

und des Landes sowie mit Eigenmitteln die Möglichkeit hat, den Bahnhof Oberwinter barrierefrei herzustellen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Position der Stadt festgelegt werden.

Nach kurzer Beratung ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Finanzierungsvertrages mit dem Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord, Koblenz, und der DB Station & Service AG, Frankfurt, zu.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 2

**Zu Punkt 14 – Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Sinzig  
Vorlage: 0840/2013 –**

---

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Beigeordneter Bergmann den Vorsitz.

In diesem Jahr findet eine Neuwahl der Schöffen für die Amtsperiode von 2014 bis 2018 statt. Die Wahl erfolgt durch bei den Amtsgerichten gebildete Wahlausschüsse auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die gem. § 36 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von der Gemeinde bis zum 30.06. des Wahljahres aufzustellen sind. Der Präsident des Landgerichts bestimmt in Anlehnung an die Einwohnerzahl die Anzahl der für eine Gemeinde erforderlichen Schöffen, wobei die Vorschlagsliste doppelt so viele Personen enthalten soll, wie Schöffen erforderlich sind. Die Anzahl der auf Remagen für die kommende Wahlperiode entfallenden Schöffen beträgt 9 Personen, so dass 18 Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können bzw. gem. § 36 Abs. 4 GVG aufgenommen werden sollen.

In vergangenen Wahlperioden wurden die Bewerberinnen und Bewerber fast ausschließlich durch die Parteien entsprechend der Sitzverteilung im Stadtrat vorgeschlagen. Aufgrund eines öffentlichen Aufrufs sind nunmehr viele Einzelbewerbungen eingegangen über die gleichberechtigt mit „Parteivorschlägen“ nach den Grundsätzen einer Wahl im Stadtrat abzustimmen ist, so dass nachfolgend auch nicht mehr hiernach unterschieden wird.

Die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste erfolgt durch Wahl des Stadtrats i.S.v. § 40 GemO. Die Aufnahme bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats (§ 36 Abs.1 Satz 2, 3 77 GVG).

Gegen die Bewerberinnen und Bewerber bestehen nach einer verwaltungsseitig vorgenommenen Überprüfung der in den Bewerbungsvordrucken gemachten Angaben

keine Ausschließungsgründe. Da die Anzahl der Bewerbungen kleiner ist als die Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen, empfiehlt es sich, alle Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird beschlossen, die Wahl en bloc durchzuführen.

Beschluss:

Folgende Personen werden in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen aufgenommen:

1. **Bergmann, Marianne**, geb. Schmerbauch, geb. am 13.03.1983 in Dresden, Steuerfachangestellte, wohnhaft Im Hermesacker 11, 53424 Remagen-Oedingen
2. **Blüher, Jürgen**, geb. am 25.07.1955 in Remagen, Beamter (Vermessungsingenieur im einstweiligen Ruhestand), wohnhaft Quellenstraße 151, 53424 Remagen-Kripp
3. **Brockhoff, Alexander**, geb. Schubert, geb. am 17.06.1965 in Berlin, Haushaltshilfe, wohnhaft Hauptstraße 23a, 53424 Remagen-Oberwinter
4. **Dackweiler, Thomas Ferdinand**, geb. am 11.01.1963 in Hannover, z.Zt. Hausmann, sonst Trainer im Bereich Demokratieentwicklung, Siebengebirgsweg 27a, 53424 Remagen-Oberwinter
5. **Denn, Lorenz**, geb. am 09.09.1952 in Remagen, Dipl. Ing. Geodäsie, wohnhaft Nibelungenring 38, 53424 Remagen
6. **Gemein, Jürgen**, geb. am 24.06.1944 in Remagen, Rentner, wohnhaft Schillerstraße 11, 53424 Remagen
7. **Georgi, Andrea**, geb. Linden, geb. am 25.11.1962 in Königswinter, Verwaltungsleiterin, wohnhaft Mittelstraße 166, 53424 Remagen-Kripp
8. **Knothe, Lothar Dieter**, geb. am 26.06.1958 in Iserlohn, Beamter (Dipl. Ing.), wohnhaft Alter Fuhrweg 41, 53424 Remagen
9. **Lembke, Franz Otto**, geb. am 07.05.1952 in Remagen, Finanzbeamter, wohnhaft Friesenstraße 149, 53424 Remagen
10. **Ludes, Reiner**, geb. am 30.11.1963 in Hermeskeil, Beamter, wohnhaft Am Römerhof 44, 53424 Remagen
11. **Macherey, Edith**, geb. Kreischer, geb. am 15.05.1949 in Menden/Sieg, Rentnerin, wohnhaft Oedinger Str. 23, 53424 Remagen-Unkelbach
12. **Netz, Peter Josef**, geb. am 16.04.1960 in Burgbrohl, Fachkraft für Arbeit und Berufsförderung, wohnhaft Viktoriabergweg 24, 53424 Remagen
13. **Pfeifer, Michael**, geb. am 25.11.1948 in Remagen, Mineralölkaufmann, wohnhaft v.Lassaulx-Str. 8, 53424 Remagen
14. **Wyborny, Peter**, geb. am 25.05.1962 in Köln, Datenverarbeitungssachbearbeiter, wohnhaft Dr. Peters-Str. 17, 53424 Remagen

Bürgermeister Georgi sowie die Ratsmitglieder Lembke und Dr. Wyborny verlassen den Sitzungstisch wegen Sonderinteresse und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

einstimmig beschlossen  
Sonderinteressen 3

**Zu Punkt 15 – Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Strategiepapier: Nr. 3.1 und 1.2.2  
Vorlage: 0807/2013 –**

---

Sachverhalt:

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept, das allen Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, wurde in der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses am 22.04.2013 von der Beratungsgesellschaft Markt und Standort aus Erlangen vorgestellt.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das vorliegende aktualisierte Einzelhandels- und Zentrenkonzept.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Ziele und Strategien für Remagen - Aktualisierung  
Vorlage: 0806/2013 –**

---

Sachverhalt:

Die aktualisierte Fassung des Strategiepapiers „Erhalten und Gestalten – Ziele und Strategien für Remagen“ liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Das Strategiepapier ist wie bisher in insgesamt fünf große Themenbereiche aufgliedert: „Stadt zum Wohnen und Leben“, „Zukunftssicherer Gewerbe-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort“, „Stadt zum Bummeln, Einkaufen und Genießen“, „Stadt der Kunst, Kultur und Lebensfreude“ und „Stadt am romantischen Rhein“. Es zeigt, wie sich Remagen in der Vergangenheit positioniert hat und wie sich die Stadt in der Zukunft weiterentwickeln möchte.

Aktuell umfasst das Strategiepapier 77 Seiten. Der Vorsitzende machte deutlich, dass die Verwaltung sich regelmäßig mit dem Strategiepapier beschäftigt. Allein in den letzten vier Monaten sind rund 50 Einträge hinzugekommen und an fast 100 weiteren Einträgen wurden Änderungen vorgenommen. Das Konzept ist auf der Homepage der Stadt Remagen abrufbar.

Von den einzelnen Fraktionen liegen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. Die halbjährliche Beratung im Fachausschuss sowie die Vorlage des Strategiepapiers einmal jährlich im Stadtrat soll beibehalten werden.

einstimmig beschlossen

## Zu Punkt 17 – Mitteilungen und Anfragen –

---

### Protokoll:

#### a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen keine vor.

#### b) Anfragen

Ortsvorsteher Olef verliest einen ausführlichen Bericht über das Unwetter am 20.06.2013 und dessen Folgen für Unkelbach. Er kritisiert die Verzögerungen, die es hinsichtlich der Planungen um den Unkelbach gibt. Der Vorsitzende verweist auf den für die kommende Woche vereinbarten Termin, in dem die Kritikpunkte mit allen Beteiligten besprochen werden sollen. Ungeachtet dessen wird den Mitarbeitern des Bauhofs, den Mitgliedern des THW und den freiwilligen Helfern aus der Bürgerschaft Dank für ihre tatkräftige Unterstützung ausgesprochen.

(Anmerkung der Verwaltung: Der runde Tisch mit Feuerwehr, Bauhof, Ordnungsverwaltung, Bauverwaltung, Ortsvorsteher und Revierförster hat unter Leitung des Bürgermeisters stattgefunden. Als Resümee kann festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit aller Hilfskräfte hervorragend funktioniert hat. Versäumnisse in der Vergangenheit hat es nicht gegeben. Konkrete Verbesserungen des Bachlaufs sind noch im landesbehördlichen Verfahren. Weitere kleinere Verbesserungen wurden in der Runde einvernehmlich festgelegt und sollen innerhalb der nächsten Monate in Zusammenarbeit zwischen Ortsvorsteher, Bauhof und Bauverwaltung durchgeführt werden.)

In diesem Zusammenhang weist Ratsmitglied Menacher auf das in der ehemaligen Hauptschule befindliche Archiv hat, das hochwassergefährdet ist. Der Vorsitzende sagt zu, dass die Verwaltung überlegen wird, ob es eine andere Lagermöglichkeit gibt.

Die Ratsmitglieder Matthias und Kirwald sprechen allen Feuerwehrangehörigen der Gesamtstadt ihren Dank für den Einsatz beim Großbrand in Oberwinter aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:21 Uhr.

Remagen, den 04.07.2013

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi  
Bürgermeister

Martina Frömbgen

Hans-Joachim Bergmann  
Beigeordneter

